CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/29/INF.9

1. Juli 2016

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(29. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2016)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:**

**Weitere Änderungsvorschläge**

 Zuweisung von Untergruppen in der Explosionsgruppe II B – Folgeänderungen

 Vorgelegt von Deutschland

Verbundene Dokumente:

CCNR-ZKR/ADN/36 - Draft amendments to the Regulations annexed to ADN

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/58, Nrn. 42 – 44

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/30, Anhang 1, Abschnitt „1.2 Begriffsbestimmungen“

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/38, Nr. 2

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/42, Nrn. 2 und 3

1. In der 28. Sitzung des Sicherheitsausschusses wurde beschlossen, die Untergruppen der Explosionsgruppe II B in das ADN einzuführen. Dabei hatte sich herausgestellt, dass noch weitere Folgeänderungen erforderlich sind (CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/58 Punkt 10, Nr. 42 bis 44).

2. Außerdem stellte sich heraus, dass in den Vorschriften klargestellt werden muss, dass nicht nur die elektrischen Betriebsmittel entsprechend den Explosionsgruppen ausgewählt werden müssen. Auch die nichtelektrischen Betriebsmittel und autonomen Schutzsysteme müssen für die entsprechende Explosionsgruppe/Untergruppe geeignet sein.

3. Die Vorschriftentexte des ADN wurden eingehend überprüft und es wird vorgeschlagen, an drei Stellen Änderungen zur Klarstellung und in Zusammenhang mit der Einführung der Untergruppen der Explosionsgruppe II B vorzunehmen.

**Vorschlag 1**

4. In 1.2.1 Begriffsbestimmungen die Begriffsbestimmung für den Begriff „Explosionsgruppe:“ wie folgt neu formulieren (Änderungen zum bestehenden Text sind durch Streichung/Unterstreichung kenntlich gemacht):

„***Explosionsgruppe/Untergruppe:*** Einteilung der brennbaren Gase und Dämpfe nach ihrer Zünddurchschlagfähigkeit durch Spalte (Normspaltweite, bestimmt nach festgelegten Bedingungen) und/oder nach dem Mindestzündstromverhältnis sowie der zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen zugelassenen ~~Betriebsmitteln (siehe EN IEC 60079-0:2012)~~ Anlagen, Geräte und autonomen Schutzsysteme. Für autonome Schutzsysteme erfolgt eine Unterteilung der Explosionsgruppe II B in Untergruppen.“.

**Vorschlag 2**

5. Die in 3.2.3.3 Entscheidungsdiagramm, Schemata und Kriterien für die Festlegung der anwendbaren besonderen Vorschriften (Spalten (6) bis (20) der Tabelle C) Spalte (16): Bestimmung der Explosionsgruppe und in 3.2.4.3 Zuordnungskriterien für die Stoffe H. Spalte (16): Bestimmung der Explosionsgruppe jeweils enthaltene Tabelle ersetzen durch:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Explosions-gruppe | Normspaltweitein mm | Untergruppevon II B | Normspaltweitein mm |
| II A | > 0,9 |  |  |
| II B | ≥ 0,5 bis ≤ 0,9 | II B1 | > 0,85 bis ≤ 0,9 |
| II B2 | > 0,75 bis ≤ 0,85 |
| II B3 | > 0,65 bis ≤ 0,75 |
|  |  |
| II C | < 0,5 |  |  |

Die Texte an den beiden oben genannten Fundstellen bleiben unverändert.

\*\*\*